Beschlussvorlage Drucksache: 2021/45	Az.: 960.041 Fachbereich: Rechnungsamt

Beratungsfolge / Kennung	Termin	Beratungsaktion
Gemeinderat öffentlich	20.07.2021	Beschlussfassung

Annahme von Spenden

Sachverhalt

Über die Annahme von Spenden hat aufgrund von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg der Gemeinderat zu beschließen. Der Bericht ist dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Gesetzestext § 78 Abs. 4 GO:
Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkungen:

Verbesserung der Einnahmensituation

Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und sozialen Zusammenhalt:
Verbesserung der Aufgabenerfüllung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden gemäß der Aufstellung für das 1. Halbjahr 2021.

Anlage(n):

1 2021